



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 24. Juni 1966

Teil III Nr.9

Tag

Inhalt

Seite

2.6. 66 Anordnung über die Bildung eines Metrologischen Beirates beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik..... 39

### Anordnung über die Bildung eines Metrologischen Beirates beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. Juni 1966

Die Erfüllung der Aufgaben, die dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) nach den §§ 6 und 7 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) hinsichtlich der Sicherung eines einheitlichen Systems von Maßeinheiten und seines Anschlusses an das Internationale System (SI) sowie hinsichtlich der Förderung der Anwendung einer hochentwickelten Meßtechnik in allen Zweigen der Volkswirtschaft obliegen, erfordert eine enge Verbindung des DAMW zur Forschung und Praxis. Um diese Verbindung herzustellen, zu festigen und zu entwickeln, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe auf Grund des § 13 der oben genannten Verordnung folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Bildung des Metrologischen Beirates

Beim Präsidenten des DAMW wird als beratendes Organ ein Metrologischer Beirat gebildet.

#### § 2

##### Aufgaben des Metrologischen Beirates

Der Metrologische Beirat berät den Präsidenten des DAMW in allen Fragen der Weiterentwicklung eines dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Meßwesens, insbesondere

- a) durch Stellungnahme zu den Entwürfen für gesetzliche Festlegungen über das in der Deutschen Demokratischen Republik anzuwendende System von physikalisch-technischen Maßeinheiten,

- b) durch Mitarbeit an der Ausarbeitung und ständigen Verbesserung des Perspektivplanes für die metrologische Forschung,
- c) durch Stellungnahme zu dem fachlichen Inhalt der Jahrespläne des Bereiches Metrologie des DAMW und zu ihrer Erfüllung,
- d) durch Mitarbeit an der Erarbeitung von Maßnahmenplänen zur Einführung und Weiterentwicklung des Meßwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft.

#### § 3

##### Zusammensetzung des Metrologischen Beirates

- (1) Der Metrologische Beirat besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht. Er hat einen Vorsitzenden und einen Sekretär.
- (2) Der Vorsitzende des Metrologischen Beirates ist der Vizepräsident des DAMW für den Bereich Metrologie.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Metrologischen Beirates werden vom Präsidenten des DAMW berufen.
- (4) Ordentliche Mitglieder des Metrologischen Beirates sind
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der Sekretär,
  - c) der Vizepräsident des DAMW für den Bereich Eichwesen,
  - d) ein ständiger Vertreter des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik, der vom Minister für Elektrotechnik und Elektronik bestimmt wird,
  - e) ein ständiger Vertreter des Staatssekretariats für Forschung und Technik, der vom Staatssekretär für Forschung und Technik bestimmt wird,
  - f) Wissenschaftler, von denen einer vom Minister für Elektrotechnik und Elektronik sowie je drei vom Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen vorgeschlagen werden.